



nur per E-Mail:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

Potsdam, 27. Februar 2013

Bescheid

zu Ihren Anträgen vom 14. Februar 2013 gemäß § 6 Abs. 1 des Aktenein-
sichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG)

„Bestand von Drohnen (UAVs) im Land Brandenburg“

und

„Dokumente zur Evaluation der Einsatzmöglichkeiten von Drohnen
(UAVs)“

Sehr geehrte [REDACTED]

zu Ihren Informationszugangsbegehren vom 14. Februar 2013 erteile ich Ihnen
folgenden Bescheid:

1. Die Übersendung einer Liste der im Besitz der Brandenburger Polizei be-
findlichen bzw. an diese ausgeliehenen oder zu Testzwecken bereitge-
stellten Drohnen (Unmanned Aerial Vehicles) sowie deren Typ ist nicht
möglich.
2. Eine Übersendung von Dokumenten, die im Rahmen einer Evaluation von
Drohnen (Unmanned Aerial Vehicles) bezüglich der Einsatzmöglichkeiten
und Eignung für die Brandenburger Polizei erstellt wurden;

hilfsweise

die Zusendung einer Liste der zu dieser Evaluierung erstellten Dokumente sowie einer Übersicht über Auftraggeber und Ausführende (Wissenschaftliche Stellen, Beratungsunternehmen etc.) dieser Untersuchungen

ist nicht möglich.

3. Für die Auskunftserteilung werden keine Gebühren und Auslagen geltend gemacht.

Gründe:

Ihre beiden Anfragen betreffen dieselbe Thematik. Es erscheint daher – auch aus Gründen der Verfahrensvereinfachung - sachgerecht, beide Anfragen im Zusammenhang zu beantworten.

Gemäß § 1 AIG hat Jeder nach Maßgabe des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz des Landes Brandenburg ein Recht auf Einsicht in Akten sowie auf die Gewährung von Informationszugang.

Sie baten auf Grundlage zweier förmlicher Anträge unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das AIG um Übersendung

1. einer „... Liste der im Besitz der Brandenburger Polizei befindlichen bzw. an diese ausgeliehenen oder zu Testzwecken bereitgestellten Dronen (Unmanned Aerial Vehicles) sowie deren Typ.“
2. aller „... Dokumente, die im Rahmen einer Evaluation von Dronen (Unmanned Aerial Vehicles) bezüglich der Einsatzmöglichkeiten und Eignung für die Brandenburger Polizei erstellt wurden“,

hilfsweise

„... um die Zusendung einer Liste der zu dieser Evaluierung erstellten Dokumente sowie eine Übersicht über Auftraggeber und Ausführende (Wissenschaftliche Stellen, Beratungsunternehmen etc.) dieser Untersuchungen.“

Ihre Anträge sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AIG hinreichend bestimmt. Bei der Prüfung Ihres Antrages wurde festgestellt, dass der Erteilung der Auskunft, ob solche Dokumente im Sinne der beiden Hauptanträge und des Hilfsantrags vorliegen, keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Zu 1.

Die Übersendung einer Liste der im Besitz der Brandenburger Polizei befindlichen bzw. an diese ausgeliehenen oder zu Testzwecken bereitgestellten Drohnen (Unmanned Aerial Vehicles) sowie deren Typ ist nicht möglich.

Die Polizei des Landes Brandenburg ist weder im Besitz von Drohnen noch hat sie diese ausgeliehen oder zu Testzwecken benutzt. Dementsprechend ist auch keine diesbezügliche Liste vorhanden.

Zu 2.

Eine Übersendung von Dokumenten zur Evaluation der Einsatzmöglichkeiten von Drohnen ist nicht möglich, denn derartige Dokumente liegen nicht vor.

Die Polizei des Landes Brandenburg verfügt nicht über sog. Drohnen für den polizeilichen Einsatz. Dementsprechend wurde auch keine Evaluation durchgeführt und ist keine diesbezügliche Dokumentation vorhanden.

Aus den vorstehend dargestellten Gründen ist auch die Übersendung der mit dem hilfsweise gestellten Antrag erbetenen Liste und Übersicht nicht möglich.

Zu 3.

Für diese Auskunftserteilung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, denn der Verwaltungsaufwand für die hier vorzunehmenden Sachverhaltsermittlungen ist insgesamt als einfacher Fall im Sinne der Tarifstelle 1.1 der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 2. April 2001 (GVBl. II S. 85) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II S. 596), einzuordnen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AIG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des AIG vorgenommen werden, Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AIG so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dem Recht auf Akteneinsicht oder Informationszugangsgewährung ein angemessenes Verhältnis besteht. Grundlage für die Gebührenbestimmung ist die auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 AIG ergangene Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 2. April 2001 (GVBl. II S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II S. 596). Gemäß Tarifstelle 1.1 wird für die Erteilung einer Auskunft eine Gebühr in Höhe von

0 bis 100 EUR je nach Umfang und Bedeutung des Verwaltungsaufwandes berechnet.

Im Zusammenhang mit der Antragsprüfung ist seitens des Ministeriums des Innern jeweils lediglich eine einfache Sachverhaltsermittlung vorgenommen worden. Die Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung ist in beiden Fällen im Bereich als (sehr) einfach einzuschätzen.

Unter Abwägung der oben aufgeführten Ermessenskriterien war somit von einer Gebührenfestsetzung abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pahl

Dieses Dokument wurde am 27. Februar 2013 durch Herrn Christian Pahl elektronisch schlussgezeichnet.